

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/30911]

23 MAART 2020. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat de binnenkomst en het verblijf van onderdanen van derde landen in de hoedanigheid van seizoenarbeider betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 maart 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat de binnenkomst en het verblijf van onderdanen van derde landen in de hoedanigheid van seizoenarbeider betreft (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/30911]

23 MARS 2020. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne l'entrée et le séjour des ressortissants de pays tiers en qualité de travailleurs saisonniers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 23 mars 2020 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne l'entrée et le séjour des ressortissants de pays tiers en qualité de travailleurs saisonniers (*Moniteur belge* du 7 mai 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/30911]

23. MÄRZ 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeiter — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeiter.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

23. MÄRZ 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeiter

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 1/1 § 1 Absatz 2, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, und der Artikel 2/1 Absatz 4, 61/29 §§ 5 und 6, 61/29-4 § 7, 61/29-5 § 6, 61/29-7 § 5 und 61/29-8 § 1 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf bestimmte Arbeitnehmerkategorien;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 20. September 2019;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 26. September 2019;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.622/4 des Staatsrates vom 5. November 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Asyls und der Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung:

1. der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeiter, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten,

2. der Richtlinie 2014/36/EU des Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter.

Art. 2 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, eingefügt und unnummeriert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. November 2018 und 6. Juni 2019, wird durch die Nummern 10 und 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"10. Saisonarbeiter: den Drittstaatsangehörigen, der in Artikel 12 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnt ist,

11. Erlaubnis für Saisonarbeiter: die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister gemäß dem Muster in Anlage 6, die den Vermerk "Saisonarbeiter" trägt und bescheinigt, dass dem Drittstaatsangehörigen, dem sie ausgestellt worden ist, ein Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs erlaubt ist, um dort als Saisonarbeiter zu arbeiten."

Art. 3 - In Artikel 1/1/1 § 1 Nr. 2 Buchstabe *a*) desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2016 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Juli 2018, 12. November 2018 und 6. Juni 2019, werden die Wörter "und 11 des Gesetzes" durch die Wörter ", 11 und 12 des Gesetzes" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 1/2/1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "in Artikel 61/25-1 oder in Artikel 61/26 des Gesetzes" durch die Wörter "in Artikel 61/25-1, 61/26 oder 61/29-4 des Gesetzes" und die Wörter "Artikel 1/1 § 2 Nr. 8, 10 beziehungsweise 11 des Gesetzes" durch die Wörter "Artikel 1/1 § 2 Nr. 8, 10, 11 beziehungsweise 12 des Gesetzes" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "des Aufenthaltsantrags" durch die Wörter "des in Artikel 61/25-1 oder in Artikel 61/26 des Gesetzes erwähnten Aufenthaltsantrags" ersetzt.

3. In § 3 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Gemäß Artikel 61/29-4 § 6 des Gesetzes setzt der Minister oder sein Beauftragter, wenn er bei der Prüfung des in Artikel 61/29-4 des Gesetzes erwähnten Aufenthaltsantrags feststellt, dass die Zahlung der Gebühr nicht oder nur teilweise erfolgt ist, den Drittstaatsangehörigen davon in Kenntnis und fordert ihn auf, den geschuldeten Betrag zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung wird spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Frist für die Bearbeitung des Antrags an den Drittstaatsangehörigen gerichtet. Der Betreffende verfügt über eine Frist von zehn Tagen, um den Nachweis über die Zahlung des geschuldeten Betrags zu erbringen."

4. In § 3 wird Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, wie folgt ersetzt:

"Die Frist, über die der Drittstaatsangehörige verfügt, um den Nachweis über die Zahlung zu erbringen, läuft ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des in Absatz 3 erwähnten Beschlusses."

5. In § 4 werden die Wörter "Gemäß Artikel 65/25-5 § 3 Absatz 2 oder Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 2 des Gesetzes" durch die Wörter "Gemäß Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 2, 61/27-4 § 3 Absatz 2 oder 61/29-8 § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 14 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 14 - Sofern in vorliegendem Erlass keine Abweichung vorgesehen ist, wird der in Anwendung des Gesetzes gefasste Abweisungsbeschluss dem Betreffenden anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 11 notifiziert."

Art. 6 - Artikel 25/2 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

"§ 5 - Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf:

1. Ausländer, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 10*bis* des Gesetzes einreichen,

2. Drittstaatsangehörige, die einen in Artikel 61/25-1 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-2 § 2 des Gesetzes einreichen,

3. Drittstaatsangehörige, die einen in Artikel 61/26 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/27-1 §§ 2 oder 3 des Gesetzes einreichen,

4. Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt ist, sich für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeiter auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, und die gemäß Artikel 61/29 § 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes einen in Artikel 61/29-4 des Gesetzes erwähnten Antrag auf Arbeitserlaubnis einreichen."

2. Die Paragraphen 6 und 7 werden aufgehoben.

Art. 7 - In demselben Erlass wird die Überschrift von Titel *Ibis* Kapitel 4, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Februar 2015, wie folgt ersetzt:

"Kapitel 4 - Gültigkeit, Erneuerung und Entzug der Aufenthaltstitel".

Art. 8 - Artikel 31 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. November 2018 und 6. Juni 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen den Wörtern "die kombinierte Erlaubnis," und den Wörtern "die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers" die Wörter "die Erlaubnis für Saisonarbeiter," eingefügt.

2. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 entspricht die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis für Saisonarbeiter und des Visums für den längerfristigen Aufenthalt, das in Anwendung von Artikel 61/29-7 § 2 des Gesetzes ausgestellt wird, der Dauer der Erlaubnis zum Aufenthalt als Saisonarbeiter."

Art. 9 - Artikel 33 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. November 2018 und 6. Juni 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Unter Vorbehalt der Absätze 2, 3 und 4 muss der Ausländer sich zwischen dem vierzigsten und dreißigsten Tag vor dem Ablaufdatum seines Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitels oder seiner langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, um die Erneuerung seines Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungstitels oder seiner langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen.

Der Drittstaatsangehörige, der einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-1 des Gesetzes eingereicht hat und dessen kombinierte Erlaubnis während des Erneuerungsverfahrens abläuft, muss sich gemäß § 5 bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes im Hinblick auf die Ausstellung eines vorläufigen Aufenthaltsdokuments melden.

Der Drittstaatsangehörige, der einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/26 des Gesetzes eingereicht hat und dessen Blaue Karte EU während des Erneuerungsverfahrens abläuft, muss sich gemäß § 6 bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes im Hinblick auf die Ausstellung eines vorläufigen Aufenthaltsdokuments melden.

Der Drittstaatsangehörige, der einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/29-5 des Gesetzes eingereicht hat und dessen Erlaubnis für Saisonarbeiter beziehungsweise dessen Visum für den längerfristigen Aufenthalt, durch die beziehungsweise das sein Aufenthalt gedeckt ist, während des Erneuerungsverfahrens abläuft, muss sich gemäß § 7 bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes im Hinblick auf die Ausstellung eines vorläufigen Aufenthaltsdokuments melden."

2. Paragraph 5 wird wie folgt ersetzt:

"§ 5 - In dem in § 1 Absatz 2 erwähnten Fall stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter, wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der kombinierten Erlaubnis keinen Beschluss über den Erneuerungsantrag fassen konnten, dem Betreffenden auf seinen Antrag hin eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Anlage 49 aus, sofern er seine abgelaufene kombinierte Erlaubnis und das Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit seines Erneuerungsantrags vorlegt.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betroffenen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage ab der Notifizierung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.“

3. Ein § 5bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„§ 5bis - Wenn der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-1 des Gesetzes einreicht, während es ihm aufgrund einer vor dem 24. Dezember 2018 ausgestellten Arbeitserlaubnis B erlaubt ist, sich länger als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet zwecks Beschäftigung aufzuhalten, stellt ihm der Bürgermeister seines Wohnortes oder dessen Beauftragter auf seinen Antrag hin ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus, sofern er Folgendes vorlegt:

1. einen gültigen Aufenthaltstitel oder den Nachweis, dass er bei der Einreichung seines Antrags auf Arbeitserlaubnis über einen solchen Aufenthaltstitel verfügte,
2. eine gültige Arbeitserlaubnis B, die vor dem 24. Dezember 2018 ausgestellt worden ist, oder den Nachweis, dass er bei der Einreichung seines Antrags auf Arbeitserlaubnis über eine solche Arbeitserlaubnis verfügte,
3. das von der zuständigen Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags auf Arbeitserlaubnis.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage ab der Notifizierung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags auf Arbeitserlaubnis gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen es aufgrund einer zum Zweck einer Beschäftigung als Au-Pair-Jugendlicher ausgestellten Arbeitserlaubnis B erlaubt ist, sich länger als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet aufzuhalten.“

4. Artikel 33 wird durch einen Paragraphen 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 7 - In den in § 1 Absatz 4 erwähnten Fällen stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter, wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer beziehungsweise des Visums für den längerfristigen Aufenthalt keinen Beschluss über den Erneuerungsantrag fassen konnten, dem Betroffenen auf seinen Antrag hin eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Anlage 49 aus, sofern er Folgendes vorlegt:

1. seine abgelaufene Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer beziehungsweise sein abgelaufenes Visum für den längerfristigen Aufenthalt,
2. das von der zuständigen Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Vollständigkeit und Zulässigkeit seines Erneuerungsantrags.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfzehn Tage ab der Notifizierung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.“

Art. 10 - In Artikel 35 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Juli 2008 und 12. November 2018, werden zwischen den Wörtern „die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU,“ und den Wörtern „die kombinierte Erlaubnis“ die Wörter „die Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer,“ eingefügt.

Art. 11 - In Artikel 36bis Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Juli 2008, 13. Februar 2015 und 12. November 2018, werden die Wörter „ihrer kombinierten Erlaubnis beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments“ durch die Wörter „ihrer kombinierten Erlaubnis, ihrer Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments, einschließlich des Visums für den längerfristigen Aufenthalt, das in Anwendung von Artikel 61/29-7 § 2 des Gesetzes auf dem Staatsgebiet ausgestellt wird,“ ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 37 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Juli 2008, 15. August 2012, 13. Februar 2015 und 12. November 2018, werden zwischen den Wörtern „seine kombinierte Erlaubnis“ und den Wörtern „oder seine langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU“ die Wörter „, seine Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer“ eingefügt.

Art. 13 - In Artikel 105/1 Nr. 3, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird das Wort „gegebenenfalls“ aufgehoben.

Art. 14 - In Artikel 105/7 Nr. 3, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird das Wort „gegebenenfalls“ aufgehoben.

Art. 15 - In Titel II desselben Erlasses wird ein Kapitel 5quater, das die Artikel 105/10 bis 105/43 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL 5quater – Saisonarbeitnehmer

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. 105/10 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden und als Saisonarbeitnehmer in das Königreich einreisen und sich dort aufhalten möchten, und auf Drittstaatsangehörige, denen gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 8bis des Gesetzes Aufenthalt und Arbeit im Königreich in dieser Eigenschaft erlaubt sind.

Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind auf sie anwendbar, sofern die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nicht davon abweichen.

Abschnitt 2 - Einreise ins Staatsgebiet und Kurzaufenthalt

Unterabschnitt 1 - Erforderliche Dokumente für die Einreise und Aushändigung des Aufenthaltsdokuments

Art. 105/11 - § 1 - Gemäß Artikel 61/29 § 1 des Gesetzes und unbeschadet der Artikel 3 und 61/29 § 4 des Gesetzes erlauben die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Einreise ins Staatsgebiet, um sich dort für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer aufzuhalten, wenn er bei der Kontrolle an den Außengrenzen Folgendes vorlegt:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. falls erforderlich, ein gültiges Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk „Saisonarbeitnehmer“, das gemäß Artikel 105/12 ausgestellt worden ist,
3. die gemäß Artikel 105/38 erforderliche Arbeitserlaubnis.

§ 2 - Wenn die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden oder der Minister oder sein Beauftragter es verlangen, legt der Drittstaatsangehörige ebenfalls den Nachweis gemäß Artikel 105/42 vor, dass er während seines Aufenthalts über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügen wird.

Art. 105/12 - § 1 - Der Drittstaatsangehörige, der über ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt verfügen muss, um ins Staatsgebiet einreisen und sich dort für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeiter aufhalten zu können, reicht einen Visumantrag gemäß dem Visakodex ein.

§ 2 - Gemäß Artikel 61/29 § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes und unbeschadet der Bestimmungen von Titel III Kapitel II des Visakodex legt der Drittstaatsangehörige zur Unterstützung seines Antrags Folgendes vor:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. die gemäß Artikel 105/38 erforderliche Arbeitserlaubnis,
3. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,
4. den Nachweis, dass er über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42.

§ 3 - Bei Zulässigkeit des Antrags fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss gemäß den Bestimmungen von Titel III Kapitel III des Visakodex.

Absatz 1 findet Anwendung unbeschadet des Artikels 61/29 § 3 Absatz 3 des Gesetzes und der Artikel 105/40 und 105/43.

§ 4 - Das in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellte Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt trägt den Vermerk "Saisonarbeiter".

Art. 105/13 - Gemäß Artikel 61/29-1 des Gesetzes und unbeschadet des Artikels 3 des Gesetzes erlauben die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Einreise ins Staatsgebiet, um sich dort für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen als Saisonarbeiter aufzuhalten, wenn er bei der Kontrolle an den Außengrenzen Folgendes vorlegt:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk "Saisonarbeiter", das gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3 ausgestellt worden ist.

Art. 105/14 - Wenn dem in Artikel 105/10 erwähnten Drittstaatsangehörigen die Einreise in Anwendung von Artikel 61/29 § 4 des Gesetzes verweigert wird, wird dieser Beschluss unbeschadet des Artikels 3 des Gesetzes von dem Minister oder seinem Beauftragten gefasst.

Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden können den Beschluss selbst fassen, wenn der Betreffende die Dokumente, die gemäß Artikel 105/11 § 1 oder Artikel 105/13 für die Einreise erforderlich sind, nicht vorlegt.

Der Beschluss wird gemäß Artikel 14 notifiziert.

Art. 105/15 - § 1 - Wird dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt als Saisonarbeiter für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen erlaubt, so stellt ihm der Bürgermeister oder dessen Beauftragter auf seinen Antrag hin und gemäß Artikel 20 ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 3 entspricht, sofern er die in Artikel 105/11 § 1 erwähnten Dokumente vorlegt. Dieses Dokument trägt den Vermerk "Arbeitsmarkt: beschränkt".

§ 2 - Die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments darf jedoch nicht die Dauer überschreiten, während der dem Betreffenden das Arbeiten als Saisonarbeiter erlaubt ist.

Unterabschnitt 2 - Verlängerung des Kurzaufenthalts

Art. 105/16 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt wird, sich als Saisonarbeiter für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, und die ihren Aufenthalt verlängern möchten, ohne die Höchstdauer des Kurzaufenthalts zu überschreiten.

Art. 105/17 - § 1 - Gemäß Artikel 61/29 § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes reicht der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts spätestens vor Ablauf seines Aufenthalts bei der Gemeindeverwaltung des Ortes ein, wo er logiert.

§ 2 - Ist der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen durch ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gedeckt, so gilt der Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts als Antrag auf Verlängerung des Visums im Sinne des Visakodex.

§ 3 - Der Drittstaatsangehörige fügt seinem Antrag folgende Dokumente bei:

1. eine Abschrift seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. eine Abschrift der gemäß Artikel 105/38 erforderlichen Arbeitserlaubnis,
3. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,
4. den Nachweis, dass er über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42,
5. eine Abschrift des gültigen Dokuments gemäß Anlage 3, das ihm in Anwendung von Artikel 105/15 ausgestellt worden ist.

§ 4 - Reicht der Betreffende seinen Antrag nicht binnen der vorgeschriebenen Frist bei der Gemeindeverwaltung des Ortes ein, wo er logiert, oder legt er keine der in § 3 erwähnten Dokumente vor, so erklärt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Antrag für unzulässig und notifiziert ihm seinen Beschluss.

§ 5 - Wird der Antrag binnen der vorgeschriebenen Frist bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, eingereicht, aber sind nicht alle in § 3 erwähnten Dokumente vorgelegt worden, so verfügt der Betreffende über eine Frist von zehn Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags, um diese vorzulegen.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter informiert den Betreffenden über die Dokumente, die er vorlegen muss, und über die Frist, über die er dazu verfügt, gemäß Absatz 1.

§ 6 - Außer in den in § 4 erwähnten Fällen übermittelt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Ausländeramt unverzüglich den Antrag und die zur Unterstützung dieses Antrags vorgelegten Dokumente, damit ein Beschluss gemäß Artikel 105/18 gefasst wird.

Art. 105/18 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter fasst einen Beschluss über den ihm in Anwendung von Artikel 105/17 § 6 übermittelten Antrag binnen fünfzehn Tagen nach seinem Eingang.

§ 2 - Bei der Prüfung des Antrags wird überprüft, ob der Betreffende die Verlängerungsbedingungen erfüllt. Besonderes Augenmerk gilt der Beurteilung der Gefahr der illegalen Einwanderung oder der Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten, die von dem Betreffenden ausgehen würde, und seiner Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten spätestens bei Ablauf seines Aufenthalts zu verlassen.

Unbeschadet der Artikel 105/40 und 105/43 kann der Minister oder sein Beauftragter von dem Drittstaatsangehörigen oder dessen Arbeitgeber verlangen, dass sie binnen zehn Tagen zusätzliche Dokumente oder Auskünfte vorlegen. Sie werden über die Dokumente oder Auskünfte, die sie vorlegen müssen, und über die Frist, über die sie dazu verfügen, informiert.

§ 3 - Unter Vorbehalt von § 4 gewährt der Minister oder sein Beauftragter dem Betreffenden eine Verlängerung seines Aufenthalts, sofern er die in Artikel 61/29 § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter verweigert die Verlängerung des Aufenthalts, wenn:

1. der Betreffende die fehlenden Dokumente nicht in der vorgeschriebenen Frist vorgelegt hat,
2. der Betreffende die in Artikel 61/29 § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt,
3. sich der Betreffende in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 9 des Gesetzes erwähnten Fälle befindet,
4. die Höchstdauer des Kurzaufenthalts erreicht ist,
5. die in Artikel 61/29-2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer erreicht ist,
6. der Betreffende die erforderlichen zusätzlichen Dokumente und Auskünfte nicht in der vorgegebenen Frist vorgelegt hat,

7. begründete Zweifel an der Echtheit der zur Unterstützung des Antrags vorgelegten Belege oder an der Richtigkeit ihres Inhalts, an der Zuverlässigkeit der Aussagen des Betreffenden oder an seiner Absicht bestehen, das Staatsgebiet vor Ablauf der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts zu verlassen.

Art. 105/19 - § 1 - Wenn dem Betreffenden eine Verlängerung seines Aufenthalts gewährt wird, wird die zulässige Dauer seines Aufenthalts für die Dauer der Arbeitserlaubnis verlängert.

Überschreitet die Dauer der Arbeitserlaubnis die Höchstdauer des Kurzaufenthalts, so wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von Absatz 1 auf die Höchstdauer des Kurzaufenthalts beschränkt.

§ 2 - Außer im Fall eines Beschlusses zur Verlängerung des Visums werden der Drittstaatsangehörige und die Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, unverzüglich über den Beschluss zur Verlängerung informiert. Der Betreffende wird aufgefordert, bei der Gemeindeverwaltung vorstellig zu werden, um das ihm in Anwendung von Artikel 105/15 ausgestellte Dokument gemäß Anlage 3 verlängern zu lassen.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter verlängert die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments auf Antrag des Betreffenden hin und auf Vorlage dieses Dokuments und des Beschlusses zur Verlängerung.

Die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments wird für die zulässige Dauer des Aufenthalts verlängert.

§ 3 - Wird ein Beschluss zur Verlängerung des Visums gefasst, werden der Drittstaatsangehörige und der zuständige Dienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich über den Beschluss zur Verlängerung informiert. Der Betreffende wird aufgefordert, bei diesem Dienst vorstellig zu werden, um sein Visum verlängern zu lassen.

Dieser Dienst verlängert das Visum auf Antrag des Betreffenden hin und auf Vorlage seines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments und einer Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung des Visums.

Art. 105/20 - Wenn der Antrag auf Verlängerung zulässig ist und die zulässige Dauer des Aufenthalts des Betreffenden während der Prüfung des Antrags abläuft, verlängert der Bürgermeister der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo der Betreffende logiert, oder sein Beauftragter auf Antrag des Betreffenden hin das in Anwendung von Artikel 105/15 ausgestellte Dokument gemäß Anlage 3, sofern der Minister oder sein Beauftragter nichts anderes anordnet.

Die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments wird nach Ablauf um fünfzehn Tage verlängert und kann jedes Mal um die gleiche Dauer verlängert werden, bis ein Beschluss über den Verlängerungsantrag gefasst ist, ohne die Höchstdauer des Kurzaufenthalts überschreiten zu dürfen.

Abschnitt 3 - Längerfristiger Aufenthalt - Einheitliches Verfahren

Unterabschnitt 1 - Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer und Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Art. 105/21 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden und die im Hinblick auf einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer einen Antrag gemäß Artikel 61/29-4 des Gesetzes einreichen.

Art. 105/22 - § 1 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthält der in Artikel 61/29-4 des Gesetzes erwähnte Antrag mindestens folgende Informationen:

1. die diplomatische oder konsularische Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist,
2. die elektronische Adresse seines Arbeitgebers,
3. gegebenenfalls die Angabe, dass sich der Betreffende bereits in den letzten fünf Jahren als Saisonarbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufgehalten hat.

§ 2 - Gemäß Artikel 61/29-4 § 3 des Gesetzes und unbeschadet des Artikels 61/29-4 § 6 des Gesetzes werden dem Antrag neben dem Nachweis der Zahlung der Gebühr folgende Dokumente beigefügt:

1. eine Abschrift seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments, das die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,
2. der Nachweis, dass er über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/39,
3. der Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,
4. der Nachweis, dass er über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42,
5. ein ärztliches Attest, wie in Artikel 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt,
6. ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnt, wenn er über achtzehn Jahre alt ist.

Art. 105/23 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/29-8 § 1 des Gesetzes erlaubt wird, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46.

Gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 informiert der Minister oder sein Beauftragter, wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter nach Ablauf der Bearbeitungsfrist keinen negativen Beschluss gefasst haben, den Betreffenden, dass ihm aufgrund eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 47 Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

§ 2 - Gemäß den Artikeln 3 und 19 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 und Artikel 61/29-9 § 1 Absatz 2 des Gesetzes entspricht die Dauer der Aufenthaltserlaubnis der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Überschreitet die Dauer der Arbeitserlaubnis die in Artikel 61/29-2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer, so wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von Absatz 1 auf diese Höchstdauer beschränkt.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland des Betreffenden zuständig ist, eine Abschrift des dem Betreffenden gemäß § 1 notifizierten Dokuments, das dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 entspricht, im Hinblick auf die Ausstellung des für dessen Einreise erforderlichen Visums.

Art. 105/24 - § 1 - Der in Artikel 105/23 erwähnte Drittstaatsangehörige beantragt die Gewährung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Diese stellt ihm auf Vorlage seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex und des ihm notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 unverzüglich ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk "Saisonarbeiter" aus.

§ 2 - Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes begibt sich der Drittstaatsangehörige, dem ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt gemäß § 1 ausgestellt worden ist, binnen acht Werktagen nach seiner Einreise im Hinblick auf seine Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung seiner Erlaubnis für Saisonarbeiter zur Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

In Erwartung der Durchführung der Überprüfung des Wohnortes und der Ausstellung der Erlaubnis für Saisonarbeiter stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden unverzüglich ein vorläufiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Muster in Anlage 49 aus.

Dieses Dokument ist fünfundvierzig Tage gültig und kann bis zur Ausstellung der Erlaubnis jedes Mal um die gleiche Dauer verlängert werden.

Art. 105/25 - Der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 48 entspricht, notifiziert.

Unterabschnitt 2 - Verlängerung des Kurzaufenthalts

Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Art. 105/26 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeiter erlaubt ist und die gemäß Artikel 61/29 § 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes im Hinblick auf die Verlängerung ihres Aufenthalts über die Höchstdauer des Kurzaufenthalts hinaus einen in Artikel 61/29-4 des Gesetzes erwähnten Antrag einreichen.

Art. 105/27 - § 1 - Unbeschadet der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer umfasst der Antrag mindestens die Adresse der Unterkunft des Betreffenden.

§ 2 - Gemäß Artikel 61/29-4 § 3 des Gesetzes und unbeschadet des Artikels 61/29-4 § 6 des Gesetzes werden dem Antrag neben dem Nachweis der Zahlung der Gebühr folgende Dokumente beigefügt:

1. eine Abschrift des Passes des Betreffenden oder eines gleichwertigen Reisedokuments, das die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,
2. der Nachweis, dass der Betreffende über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/39,
3. der Nachweis, dass der Betreffende über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,
4. der Nachweis, dass der Betreffende über genügende Unterkunstmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42,
5. ein ärztliches Attest, wie in Artikel 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt,
6. ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wie in Artikel 61/29-8 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnt, wenn er über achtzehn Jahre alt ist,
5. eine Abschrift des Dokuments gemäß Anlage 3, das dem Betreffenden in Anwendung von Artikel 105/15 ausgestellt worden ist.

§ 3 - Gemäß Artikel 17 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 und Artikel 61/29-4 § 4 Absatz 3 des Gesetzes wird der Beschluss über die Aufenthaltserlaubnis von dem Minister oder seinem Beauftragten spätestens binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

Art. 105/28 - § 1 - Wenn dem Drittstaatsangehörigen das Arbeiten von der zuständigen Regionalbehörde und der Aufenthalt in Anwendung von Artikel 61/29-8 § 1 des Gesetzes erlaubt wird, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand des gemäß der Anlage 46 ausgestellten Dokuments.

Gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 informiert der Minister oder sein Beauftragter, wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter binnen der vorgegebenen Frist keinen negativen Beschluss gefasst haben, den Betreffenden, dass ihm aufgrund des Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 47 Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

§ 2 - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Überschreitet die Dauer der Arbeitserlaubnis die in Artikel 61/29-2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer, so wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von Absatz 1 auf diese Höchstdauer beschränkt.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt dem zuständigen Dienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten im Hinblick auf die Ausstellung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt gemäß § 4 eine Abschrift des Dokuments gemäß Anlage 46 beziehungsweise 47, das dem Betreffenden gemäß § 1 notifiziert worden ist.

§ 4 - Der in § 1 erwähnte Drittstaatsangehörige begibt sich zum zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, um die Gewährung eines in Absatz 2 erwähnten Visums für den längerfristigen Aufenthalt zu beantragen.

Gemäß Artikel 21 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 stellt dieser Dienst dem Betreffenden auf Vorlage seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex und des ihm notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 unverzüglich ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk "Saisonarbeiter" aus.

Art. 105/29 - Der Beschluss zur Verweigerung der Verlängerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 48 notifiziert.

Art. 105/30 - Wenn die zulässige Dauer des Aufenthalts des Betreffenden während der Prüfung des Antrags abläuft, verlängert der Bürgermeister der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo der Betreffende logiert, oder sein Beauftragter auf Antrag des Betreffenden hin das Dokument gemäß Anlage 3, dessen Inhaber er ist, auf Vorlage dieses Dokuments und des von der zuständigen Regionalbehörde ausgestellten Dokuments zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit seines Antrags, sofern der Minister oder sein Beauftragter nichts anderes anordnet.

Die Gültigkeitsdauer des Dokuments gemäß Anlage 3 wird nach Ablauf um fünfzehn Tage verlängert und kann jedes Mal um die gleiche Dauer verlängert werden, bis ein Beschluss gefasst ist.

Unterabschnitt 3 - Erneuerung und Beendigung des Aufenthalts

Art. 105/31 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen ein Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet als Saisonarbeiter erlaubt ist.

Art. 105/32 - § 1 - Gemäß Artikel 61/29-5 § 2 des Gesetzes und unbeschadet des Artikels 61/29-5 § 5 des Gesetzes werden dem in Artikel 61/29-5 des Gesetzes erwähnten Erneuerungsantrag folgende Dokumente beigelegt:

1. eine Abschrift des Passes des Betreffenden oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex,
2. eine Abschrift der gültigen Erlaubnis für Saisonarbeiter oder des gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt, die beziehungsweise das den Aufenthalt des Betreffenden deckt,
3. der Nachweis, dass der Betreffende über genügende Existenzmittel verfügt, gemäß Artikel 105/39,
4. der Nachweis, dass der Betreffende über eine Krankenversicherung verfügt, gemäß Artikel 105/41,
5. der Nachweis, dass der Betreffende über genügende Unterkunstmöglichkeiten verfügt, gemäß Artikel 105/42.

Art. 105/33 - § 1 - Wenn der Drittstaatsangehörige von der zuständigen Regionalbehörde die Erlaubnis erhält, weiter zu arbeiten, und es ihm in Anwendung von Artikel 61/29-8 § 1 des Gesetzes erlaubt wird, sich weiter auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, notifiziert der Minister oder sein Beauftragter ihm diesen Beschluss anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 46 entspricht.

Gemäß Artikel 25 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 informiert der Minister oder sein Beauftragter, wenn die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Bearbeitungsfrist keinen negativen Beschluss gefasst haben, den Betreffenden, dass ihm aufgrund eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 47 Aufenthalt und Arbeit erlaubt sind.

§ 2 - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Überschreitet die Dauer der Arbeitserlaubnis die in Artikel 61/29-2 des Gesetzes erwähnte Höchstdauer, so wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von Absatz 1 auf diese Höchstdauer beschränkt.

Art. 105/34 - § 1 - Ist der Aufenthalt des in Artikel 105/33 erwähnten Drittstaatsangehörigen durch eine Erlaubnis für Saisonarbeiter gedeckt, so übermittelt der Minister oder sein Beauftragter der Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Betreffenden unverzüglich eine Abschrift des dem Betreffenden notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 im Hinblick auf die Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 2.

§ 2 - Der Drittstaatsangehörige beantragt eine Verlängerung seiner Erlaubnis bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter verlängert unverzüglich die Erlaubnis auf Antrag des Betreffenden hin und auf Vorlage des dem Betreffenden notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47.

Gemäß Artikel 61/29-7 § 4 des Gesetzes entspricht die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis für Saisonarbeiter der zulässigen Dauer des Aufenthalts.

Art. 105/35 - § 1 - Ist der Aufenthalt des in Artikel 105/33 erwähnten Drittstaatsangehörigen durch ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt gedeckt, so übermittelt der Minister oder sein Beauftragter dem zuständigen Dienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich eine Abschrift des dem Betreffenden notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47 im Hinblick auf die Verlängerung des Visums gemäß § 2.

§ 2 - Der Drittstaatsangehörige beantragt die Verlängerung seines Visums beim zuständigen Dienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Dieser Dienst verlängert unverzüglich das Visum auf Antrag des Betreffenden hin und auf Vorlage seines Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Grenzkodex und des dem Betreffenden notifizierten Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 46 beziehungsweise 47.

Art. 105/36 - Der Beschluss zur Verweigerung der Erneuerung wird dem Drittstaatsangehörigen anhand des gemäß dem Muster in Anlage 48 ausgestellten Dokuments notifiziert.

Art. 105/37 - Der Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts wird anhand eines Dokuments gemäß dem Muster in Anlage 52 notifiziert.

Abschnitt 4 - Besondere Nachweismodalitäten

Unterabschnitt 1 - Erforderliche Arbeitserlaubnis, genügende Existenzmittel und Zweck des Aufenthalts

Art. 105/38 - § 1 - Für einen Aufenthalt von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeiter wird der Nachweis der in Artikel 61/29 § 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Arbeitserlaubnis gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch das Dokument erbracht, das es dem betreffenden Drittstaatsangehörigen erlaubt, für die Dauer des betroffenen Aufenthalts als Saisonarbeiter zu arbeiten, und das ihm die zuständige Regionalbehörde vor dem Aufenthalt ausgestellt hat.

§ 2 - Für die Zwecke der Anwendung der Regeln über das Überschreiten der Außengrenzen und den Kurzaufenthalt, einschließlich der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, gilt dieses Dokument als Nachweis für den Aufenthaltszweck und das Ausreichen der für den betroffenen Aufenthalt erforderlichen Existenzmittel.

Art. 105/39 - § 1 - Für einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer wird der Nachweis über das Ausreichen der für den betroffenen Aufenthalt erforderlichen Existenzmittel durch den beziehungsweise die Arbeitsverträge erbracht, die der Betreffende im Hinblick auf den betroffenen Aufenthalt geschlossen hat.

Gemäß Artikel 12 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 muss dieser Arbeitsvertrag beziehungsweise müssen diese Arbeitsverträge direkt zwischen dem Betreffenden und einem oder mehreren in Belgien ansässigen Arbeitgebern für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden.

§ 2 - Für die Zwecke der Anwendung der Regeln über das Überschreiten der Außengrenzen können in § 1 erwähnte Arbeitsverträge ebenfalls von den mit der Kontrolle an den Außengrenzen beauftragten Behörden oder von dem Minister oder seinem Beauftragten als Nachweis für den Zweck des betroffenen Aufenthalts und das Ausreichen der erforderlichen Existenzmittel verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit des Reisedokuments oder des Visums, die der Betreffende vorgelegt hat, bestehen.

Art. 105/40 - § 1 - Bestehen Zweifel an dem Ausreichen der Existenzmittel oder dem Aufenthaltswitz, so können die mit der Überprüfung dieser Bedingungen beauftragten Behörden von dem Drittstaatsangehörigen oder dem Arbeitgeber alle Dokumente oder Auskünfte verlangen, die es ermöglichen, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betreffenden oder seine tatsächliche Absicht zur Ausübung der beabsichtigten Saisonarbeit festzustellen.

§ 2 - Falls die in § 1 erwähnte Behörde eine wirtschaftliche Ausbeutung durch den Arbeitgeber vermutet, setzt sie die zuständige Regionalbehörde davon in Kenntnis.

§ 3 - Stellt sich heraus, dass die Existenzmittel nicht ausreichen, so kann die mit ihrer Beurteilung beauftragte Behörde vom Drittstaatsangehörigen verlangen, dass er eine Bescheinigung über die Kostenübernahme, wie in Artikel 3*bis* des Gesetzes vorgesehen, vorlegt.

Die Bestimmungen von Artikel 3*bis* des Gesetzes und von Titel *Ibis* Kapitel I/I Abschnitt 1*bis* gelten unbeschadet der Paragraphen 3 und 4.

§ 4 - Die Verpflichtung zur Kostenübernahme kann der Arbeitgeber oder einer der Arbeitgeber, für den die Arbeitserlaubnis ausgestellt worden ist und der in Belgien ansässig ist, eingehen. In diesem Fall wird der Nachweis, dass der Arbeitgeber in Belgien ansässig ist, anstelle der in Artikel 17/3 § 1 Nr. 2 und Artikel 17/4 § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Dokumente vorgelegt.

§ 5 - Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme bei der Kontrolle an den Außengrenzen oder zur Unterstützung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthalts verlangt, so wird sie gemäß Artikel 17/2 und Artikel 17/3 §§ 1 bis 3 ausgestellt.

Wird die Verpflichtung zur Kostenübernahme angenommen, so wird sie als Nachweis für das Ausreichen der für den betroffenen Aufenthalt erforderlichen Existenzmittel berücksichtigt. Eine Abschrift wird dem Bürgen und dem Drittstaatsangehörigen, für den die Kosten übernommen werden, ausgehändigt.

Unterabschnitt 2 - Krankenversicherung

Art. 105/41 - Der Nachweis, dass der Drittstaatsangehörige während seines Aufenthalts als Saisonarbeitnehmer über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien verfügt oder verfügen wird, wird erbracht durch:

1. ein von einem Versicherungsträger ausgestelltes Dokument, das bescheinigt, dass der Betreffende während seines Aufenthalts über eine Versicherung, wie in Artikel 15 des Visakodex vorgesehen, verfügt oder verfügen wird,
2. ein von dem Arbeitgeber oder einem der Arbeitgeber des Betreffenden ausgestelltes Dokument, das bescheinigt, dass der Betreffende aufgrund des von ihnen geschlossenen Arbeitsvertrags während seines Aufenthalts über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien verfügt oder verfügen wird.

Unterabschnitt 3 - Genügende Unterkunftsmöglichkeiten

Art. 105/42 - § 1 - Der Nachweis, dass der Drittstaatsangehörige während seines Aufenthalts über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt oder verfügen wird, wird durch eines der folgenden Dokumente erbracht:

1. einen vom Betreffenden unterzeichneten Miet- oder Untermietvertrag, aus dem hervorgeht, dass er während seines Aufenthalts über eine Unterkunft verfügt oder verfügen wird, die den in den geltenden regionalen Rechtsvorschriften über das Wohnungswesen vorgesehenen Bewohnbarkeits-, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht,
2. eine schriftliche und datierte Unterkunftserklärung, die von dem Arbeitgeber oder einer natürlichen Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder der erlaubt oder gestattet ist, sich für unbeschränkte Dauer in Belgien aufzuhalten, unterzeichnet ist und mit der er beziehungsweise sie sich verpflichtet, dem Betreffenden für die Dauer seines Aufenthalts eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die den in den geltenden regionalen Rechtsvorschriften über das Wohnungswesen vorgesehenen Bewohnbarkeits-, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht,
3. jedes Dokument, das von einer dazu ermächtigten Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, dass die Unterkunft, über die der Betreffende während seines Aufenthalts verfügt oder verfügen wird, den in den geltenden regionalen Rechtsvorschriften über das Wohnungswesen vorgesehenen Sicherheits-, Bewohnbarkeits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

In den in Absatz 1 erwähnten Dokumenten muss die genaue Anschrift der Unterkunft angegeben sein.

§ 2 - Bei einem Wechsel der Unterkunft setzt der Drittstaatsangehörige das Ausländeramt schriftlich davon in Kenntnis. Zur Unterstützung dieses schriftlichen Dokuments fügt er den Nachweis über die Angemessenheit der Unterkunft gemäß § 1 bei.

Stellt sich heraus, dass der Drittstaatsangehörige seine Unterkunft gewechselt hat, kann der Minister oder sein Beauftragter vom Drittstaatsangehörigen ebenfalls verlangen, dass er den Nachweis über die Angemessenheit dieser Unterkunft gemäß § 1 vorlegt.

§ 3 - Für die Zwecke der Anwendung der Regeln über das Überschreiten der Außengrenzen und den Kurzaufenthalt, einschließlich der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, gelten die in § 1 erwähnten Dokumente als Unterkunftsnaeweise, die für die Ausstellung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt erforderlich sind, und werden sie bei der Überprüfung der Bedingungen für den Aufenthalt des Betreffenden und seiner Existenzmittel berücksichtigt."

Art. 16 - Anlage 6 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 1 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 17 - Anlage 25*quinquies* zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 2 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 18 - Anlage 26*quinquies* zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 3 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 19 - Anlage 43 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird durch die Anlage 4 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 20 - Anlage 43*bis* zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird durch die Anlage 5 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 21 - Anlage 46 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird durch die Anlage 6 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 22 - Anlage 47 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird durch die Anlage 7 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 23 - Anlage 49 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird durch die Anlage 8 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 24 - Anlage 52 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird durch die Anlage 9 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 25 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 26 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. März 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration

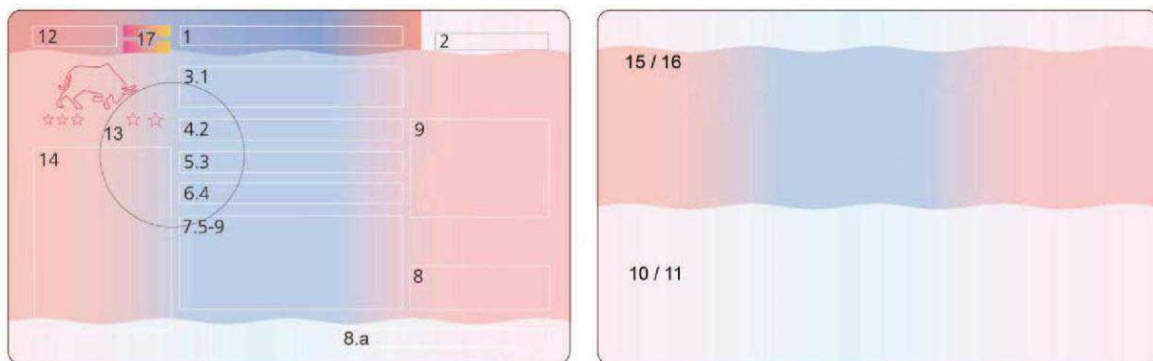
M. DE BLOCK

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 6

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINTRAGUNG IM FREMDENREGISTER



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- | | |
|-------|---|
| 1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 2 | Nummer des Dokuments |
| 3.1 | Name und Vorname(n) |
| 4.2 | Ablaufdatum |
| 5.3 | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer |
| 6.4 | Art des Titels: "A. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister - Zeitweiliger Aufenthalt" oder "B. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 8 | Unterschrift des Inhabers |
| 9 | Nationales Emblem Belgiens |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil |
| 12 | Ländercode Belgiens: "BEL" |
| 13 | Optisch variables Kennzeichen |
| 14 | Lichtbild |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen - Unterschrift der Behörde - kontaktbehäfteter Chip - Zugang zum Arbeitsmarkt (beschränkt, unbeschränkt, Saisonarbeitnehmer, nein) |
| 17 | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip |

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 1 beigelegt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 25quinquies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 25QUINQUIES

KÖNIGREICH BELGIEN
BRIEFKOPF DER BEHÖRDE
AKZ.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 72 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Vor der/dem Unterzeichneten,⁽¹⁾, hat

Herr/Frau, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽²⁾:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber(in) des Passes⁽³⁾⁽²⁾

Inhaber(in) des Dokuments⁽³⁾⁽²⁾

ohne jegliches Identitätsdokument⁽²⁾

einen Folgeasylantrag eingereicht gemäß Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Der/Die Betreffende⁽²⁾:

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihrer Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch⁽²⁾ ist,

- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch⁽²⁾ als Sprache für die Prüfung seines/ihrer Asylantrags zu wählen.

Arbeitsmarkt: NEIN

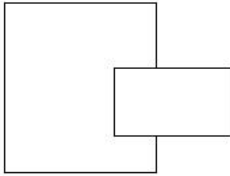
VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in _____, am _____

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag zu Protokoll genommen hat⁽¹⁾

Foto + Stempel



In Erwartung eines Beschlusses des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose darf der/die Betreffende auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern auf dem Staatsgebiet des Königreichs verbleiben.

Vorliegende Bescheinigung deckt seinen/ihren Aufenthalt bis zum

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Der/Die Betreffende ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass:

- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihm/ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den er/sie weiter oben bestimmt hat,
- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihm/ihr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose zugeschickt werden, wenn er/sie keinen Wohnsitz bestimmt hat:

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Aufenthaltsdokuments wird verlängert:

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Stempel Stempel

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Stempel Stempel

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 2 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 26quinquies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 26QUINQUIES

KÖNIGREICH BELGIEN
BRIEFKOPF DER BEHÖRDE
AKZ.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 71/4, Artikel 73 oder Artikel 79 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Vor der/dem Unterzeichneten,⁽¹⁾, hat

Herr/Frau, der/die erklärt, wie folgt zu heißen⁽²⁾:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber(in) des Passes⁽³⁾⁽²⁾

Inhaber(in) des Dokuments⁽³⁾⁽²⁾

ohne jegliches Identitätsdokument⁽²⁾

im Königreich angekommen am:

wohnhaft:

der/die für dieses Verfahren folgenden Wohnsitz bestimmt:

einen Folgeasylantrag eingereicht gemäß Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Der/Die Betreffende⁽²⁾:

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch⁽²⁾ ist,

- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch⁽²⁾ als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

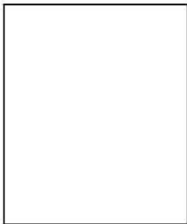
Arbeitsmarkt: NEIN

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am.....

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag zu Protokoll genommen hat⁽¹⁾

Foto + Stempel



In Erwartung eines Beschlusses des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose darf der/die Betreffende auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern auf dem Staatsgebiet des Königreichs verbleiben.

Vorliegende Bescheinigung deckt seinen/ihren Aufenthalt bis zum

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Der/Die Betreffende ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass:

- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihm/ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den er/sie weiter oben bestimmt hat,
- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihm/ihr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose zugeschickt werden, wenn er/sie keinen Wohnsitz bestimmt hat:⁽⁴⁾

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Aufenthaltsdokuments wird verlängert:

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Stempel Stempel

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Stempel Stempel

⁽¹⁾ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽³⁾ Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

⁽⁴⁾ Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 3 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 43 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 43

BESCHLUSS, MIT DEM DER AUSLÄNDER/DIE AUSLÄNDERIN ÜBER DIE TEILZAHLUNG DER GEBÜHR ZUR DECKUNG DER DURCH DIE BEARBEITUNG SEINES/IHRES AUFENTHALTSANTRAGS ENTSTEHENDEN VERWALTUNGSKOSTEN INFORMIERT WIRD

In Ausführung von Artikel 1/1, Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 1, Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 1 oder Artikel 61/29-4 § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und der Artikel 1/2 § 3 und 1/2/1 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

hat der/die Unterzeichnete [Name und Vorname(n)],
..... [Eigenschaft],

den Betreffenden/die Betreffende, der/die weiter unten genannt wird, informiert, dass die am
..... erfolgte Zahlung der Gebühr eine Teilzahlung ist und dass er/sie binnen einer Frist von:⁽¹⁾

dreißig Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag für unzulässig erklärt,

fünfzehn Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag für unzulässig erklärt,

zehn Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Notifizierung des vorliegenden Beschlusses den Restbetrag zahlen muss, nämlich EUR. Falls der Betreffende/die Betreffende dies nicht tut, wird sein/ihr Antrag für unzulässig erklärt.

Name:
Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:
Adresse:

Vorname(n):
Geburtsort:

Ausgestellt in, am.....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Der Vertreter der belgischen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Mission oder sein Beauftragter

Der Minister oder sein Beauftragter⁽²⁾

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

NOTIFIZIERUNGSRKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete,
Herrn/Frau,
geboren in, am,
Staatsangehörigkeit:, wohnhaft

den Beschluss notifiziert, mit dem der Ausländer/die Ausländerin über die Teilzahlung der Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung seines/ihrer Aufenthaltsantrags entstehenden Verwaltungskosten informiert wird, und hat ihm/ihr eine Kopie davon übermittelt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betroffenen

Unterschrift der Behörde

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 4 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 43bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 43BIS

BESCHLUSS ZUR ABLEHNUNG EINES AUFENTHALTSANTRAGS

In Ausführung von Artikel 61/25-5 § 3 Absatz 2, Artikel 61/27-4 § 3 Absatz 2 oder Artikel 61/29-8 § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 1/2/1 § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

wird der Aufenthaltsantrag, den der/die Betreffende, der/die weiter unten genannt wird, am eingereicht hat, aus folgendem Grund abgelehnt:⁽¹⁾

- Der in Artikel 1/1/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern festgelegte Betrag ist nicht tatsächlich auf dem Konto Nr. BE57 6792 0060 9235 eingegangen.
- Der/die Betreffende hat eine Teilzahlung ausgeführt und den geschuldeten Restbetrag nicht gezahlt. Er/sie hat dies nicht binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung des Beschlusses, anhand dessen er/sie von der Teilzahlung in Kenntnis gesetzt worden ist, nachgewiesen.
- Der/die Betreffende hat eine Teilzahlung ausgeführt und den geschuldeten Restbetrag nicht gezahlt. Er/sie hat dies nicht binnen zehn Tagen nach Notifizierung des Beschlusses, anhand dessen er/sie von der Teilzahlung in Kenntnis gesetzt worden ist, nachgewiesen.

Name:
Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:
Adresse:

Vorname(n):
Geburtsort:

Ausgestellt in, am.....

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

⁽¹⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

NOTIFIZIERUNGSRKUNDE

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete,
Herrn/Frau,
geboren in, am,
Staatsangehörigkeit:, wohnhaft

den Beschluss zur Ablehnung seines/ihres am eingereichten
Aufenthaltsantrags notifiziert und ihm/ihr eine Kopie davon ausgehändigt.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des
Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden
Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeits-
klage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags
eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte
Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom
15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben
an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheret-
straat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeits-
klage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des/der Betreffenden

Unterschrift der Behörde

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen
Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 5 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 46 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 46

KÖNIGREICH BELGIEN

BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER KOMBINIERTEN ERLAUBNIS / BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER BLAUEN KARTE EU / BESCHLUSS ZUR ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS ODER EINES VISUMS FÜR DEN LÄNGERFRISTIGEN AUFENTHALT FÜR SAISONARBEITNEHMER⁽¹⁾

ausgestellt in Anwendung von Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und der Artikel 105/2 § 1, 105/3 § 4, 105/8 § 1, 105/23 § 1 Absatz 1, 105/28 § 1 Absatz 1 und 105/33 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name:
 Vorname(n):
 Staatsangehörigkeit:
 Geburtsdatum:
 Geburtsort:
 Erkennungsnummer des Nationalregisters⁽²⁾:
 Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft⁽³⁾:

wird es gestattet, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu Arbeitszwecken/im Hinblick auf eine hochqualifizierte Beschäftigung/zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer⁽⁴⁾ auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten.

Der Beschluss zur Aufenthaltserlaubnis und der Beschluss zur Arbeitserlaubnis sind diesem Beschluss beigefügt.

Ausgestellt in, am.....

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer/die Ausländerin über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽³⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽⁴⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 6 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 47 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 47

KÖNIGREICH BELGIEN

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER KOMBINIERTEN ERLAUBNIS/BESCHEINIGUNG
ÜBER DIE ERTEILUNG EINER BLAUEN KARTE EU**

ausgestellt in Anwendung der Artikel 25 § 4 und 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer und der Artikel 105/2 § 3, 105/3 § 5, 105/8 § 2, 105/23 § 1 Absatz 2, 105/28 § 1 Absatz 2 und 105/33 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Nach dem einheitlichen Antragsverfahren, das am gemäß dem vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommen eingeleitet worden ist und am für zulässig erklärt worden ist, wird es

Name:
 Vorname(n):
 Staatsangehörigkeit:
 Geburtsdatum:
 Geburtsort:
 Erkennungsnummer des Nationalregisters⁽¹⁾:
 Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft⁽²⁾:

gestattet, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen zu Arbeitszwecken/im Hinblick auf eine hochqualifizierte Beschäftigung/zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten.

Die Bescheinigung über die Aufenthaltserlaubnis und die Bescheinigung über die Arbeitserlaubnis sind vorliegender Bescheinigung beigelegt.

Ausgestellt in, am.....

Der Minister oder sein Beauftragter

Stempel

Unterschrift des/der Betreffenden

⁽¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer/die Ausländerin über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 7 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 49 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 49

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZ:

GEMEINDE:

AKZ.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 33 §§ 5, 5bis, 6 oder 7, Artikel 105/2 § 4 Absatz 3, Artikel 105/2 § 5 Absatz 2, Artikel 105/8 § 3 Absatz 3, Artikel 105/8 § 4 Absatz 2 oder Artikel 105/24 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Name: Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geboren in: am:

Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft⁽¹⁾:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen⁽²⁾:

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um das vorliegende Dokument zu erhalten, in Erwartung⁽³⁾:

- seiner/ihrer Eintragung und/oder der Ausstellung der kombinierten Erlaubnis, auf die er/sie Anrecht hat (Art. 105/2 §§ 4 und 5),
- seiner/ihrer Eintragung und/oder der Ausstellung einer Blauen Karte EU, auf die er/sie Anrecht hat (Art. 105/8 §§ 3 und 4),
- seiner/ihrer Eintragung und/oder der Ausstellung einer Erlaubnis für Saisonarbeiter, auf die er/sie Anrecht hat (Art. 105/24 § 2),
- eines Beschlusses über die Erneuerung seiner/ihrer kombinierten Erlaubnis (Art. 33 § 5),
- eines Beschlusses über die Ausstellung einer kombinierten Erlaubnis als ehemalige(r) Inhaber(in) einer Arbeiterlaubnis B (Art. 33 § 5bis),
- eines Beschlusses über die Erneuerung seiner/ihrer Blauen Karte EU (Art. 33 § 6),
- eines Beschlusses über die Erneuerung seiner/ihrer Erlaubnis für Saisonarbeiter (Art. 33 § 7).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum:

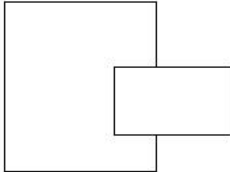
Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS/DER INHABERIN GÜLTIG.

Ausgestellt in, am.....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Foto + Stempel



⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn der Ausländer/die Ausländerin über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

⁽³⁾ Zutreffenden Grund ankreuzen.

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

Bis zum: Bis zum:

Ausgestellt in, am Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel Stempel

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 8 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 52 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 52

KÖNIGREICH BELGIEN
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
AUSLÄNDERAMT
AKZ.:

**BESCHLUSS ZUR BEENDIGUNG DES AUFENTHALTS
(VORDERSEITE)**

In Ausführung von Artikel 61/25-7, Artikel 61/27-6 oder Artikel 61/29-8 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und von Artikel 105/6, Artikel 105/9 oder Artikel 105/37 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von:

Name: Vorname(n):

Staatsangehörigkeit:

Geboren in: am:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 61/25-5, Artikel 61/27-4 oder Artikel 61/29-8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erlaubt ist, aus folgenden Gründen ein Ende gesetzt:

.....
.....
.....
.....

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in, am.....

Der Minister oder sein Beauftragter⁽¹⁾

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

NOTIFIZIERUNGSRKUNDE
(RÜCKSEITE)

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete ⁽¹⁾,
 Herr/Frau,
 wohnhaft,
 geboren in, am,
 auf Antrag des Ministers ⁽²⁾,
 des Beauftragten des Ministers,
 den Beschluss notifiziert.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

¹ Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

² Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständig ist, angeben.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 23. März 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 9 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK